

Landgericht Gießen
7. Zivilkammer

7 O 41/24



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen BK Automotive, Viktoria-
Luise-Platz 7, 10777 Berlin
Geschäftszeichen: DTS-007750-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch die Geschäftsführer Cunnane, O`Leary,
Hughes, Mungovan und Harris, Merrion Road, Dublin 4 D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

hat das Landgericht Gießen – 7. Zivilkammer – durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung vom 24.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps

außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei namentlich:

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- Die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) Auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) In mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß Ziffer 1a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach

rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gemäß Ziffern 1b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,00 EUR, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sei dem 19.12.2023 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin und die Beklagte zu jeweils 1/2.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche gegen die Beklagte aus behaupteten Datenschutzverstößen durch die Bereitstellung sogenannter „Meta-Business-Tools“ geltend.

Die Beklagte ist Betreiberin des Netzwerks Instagram, das die Klägerin ausschließlich zu privaten Zwecken unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 01.03.2010 nutzt. Das Netzwerk ermöglicht es den Nutzern persönliche Profile zu erstellen und in dem Umfang ihrer so erstellten Präsenz in diesem Netzwerk mit anderen Nutzerinnen und Nutzern in Kontakt zu treten. Zentrales Merkmal des Netzwerks ist die Personalisierung. Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Der Klägerin wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf ihren Interessen basiert, welche die Algorithmen der Meta Ltd. aus den Tätigkeiten der Klägerin in Instagram sowie den sozialen Kontakten, die sie in Instagram pflegt, extrahieren können, demnach die von den Nutzern zur Verfügung gestellten Daten sowie Daten, die die als Ergebnis der Aktivitäten des Nutzers auf Instagram gesammelt werden. Daneben greift die Beklagte für die Anzeige personalisierter Werbung auf Daten zurück, die sie unter Einsatz der von ihr entwickelten sogenannten „Meta-Business-Tools“ auf Drittwebseiten und Apps von dem jeweiligen Nutzer zuvor gesammelt hat. Diese Business Tools werden im Einvernehmen mit der Beklagten von zahlreichen Drittunternehmen auf deren Webseiten („Meta Pixel“, „Conversions API“) oder Apps („F. SDK“, „App Events API“) eingebunden. Betroffen sind insbesondere zahlreiche reichweitenstarke Webseiten und Apps in Deutschland, etwa große Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. [spiegel.de](#), [bild.de](#), [welt.de](#), [faz.net](#), [stern.de](#)), die großen Reiseseiten und -Apps (z.B. [tripadvisor.de](#), [hrs.de](#), [holidaycheck.de](#), [kayak.de](#), [momondo.de](#)), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. [apotheken.de](#), [shop-apotheke.de](#), [docmorris.de](#), [aerzte.de](#), [helios-gesundheit.de](#), [jameda.de](#)), Dating- und Erotikseiten ([parship.de](#), [amorelie.de](#), [orion.de](#), [lovescout24.de](#)), aber auch Seiten mit Inhalten aus der Intimsphäre ([krebshilfe.de](#), [tfp-fertility.com](#) (Samenbank), [nie-wieder-alkohol.de](#), [nvve.nl](#) (Sterbehilfe in den Niederlanden)). Für den durchschnittlichen Internetnutzer ist dabei nicht erkennbar, ob die jeweilige Webseite mit einem Meta Business Tool ausgestattet worden ist.

Die Nutzer der Netzwerke der Beklagten (Facebook und Instagram) können seit November 2023 ein Abo-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten können. Die Erhebung und Speicherung von persönlichen Daten der Nutzer der Netzwerke durch die Beklagte erfolgt gleichwohl. Vorrangiger Zweck der Business-Tools ist es, Drittunternehmen bei der Integration von Meta Produkte zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten.

Die Beklagte teilt den Nutzern von Instagram hinsichtlich der Nutzung von „optionalen Cookies“ durch Meta auf Drittwebseiten und -Apps anderer Unternehmen, die Meta Technologie nutzen unter anderem mit (Bl. 275 f. d.A.):

„Unsere Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites

Wir verwenden Cookies in Apps und auf Websites von anderen Unternehmen, die Meta-Technologien nutzen. Mithilfe dieser Cookies können andere Unternehmen Informationen über deine Aktivitäten in ihren Apps und auf ihren Websites mit uns teilen.

[...]

Wenn du diese Cookies nicht erlaubst:

- Wirst du von Apps und Websites abgemeldet, bei denen du dich bisher mit dem Facebook-/Instagram-Konto angemeldet hast, und kannst dich damit dort nicht mehr anmelden
- Verwenden wir Informationen in eingeschränktem Umfang, um für Sicherheit und Integrität zu sorgen. Hierzu gehört auch die Überwachung von Angriffsversuchen auf unsere Systeme, beispielsweise eine gezielte Überlastung unserer Website durch zu viele Anfragen.
- Verwenden wir diese Informationen nicht, um dir relevante Werbung zu zeigen.
- Kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.“

Sobald der Nutzer eine mit dem Meta Pixel präparierten Drittwebseite (z. B.: „Spiegel.de“) aufruft, setzt der Meta Pixel den Cookie „_fbp“ und speichert in diesem einen individuellen Wert (z. B.: „fbp=23456789“). Immer wenn der jeweilige Nutzer diese Seite besucht, erkennt der Pixel den Browser anhand des hinterlegten Wertes wieder und kann so die Daten vergangener Webseitenbesuche und neuer Besuche zusammenführen.

Der Cookie „_fbp“ enthält eine von den Business Tools generierte ID, die den jeweiligen Browser identifiziert und so die Zuordnung erleichtert. Diese ID ist im Klageantrag zu 1 lit. a) als „interne Browser-ID der Meta Ltd.“ bezeichnet. Der Cookie „_fbc“ enthält eine Klick-ID, die ein „Klick-Event“ auf einer von Metas Plattformen identifiziert. Diese ID ist im Klageantrag zu 1 lit. a) als „interne Klick-ID der Meta Ltd.“ bezeichnet.

Neben dem „Meta Pixel“ setzt die Beklagte das „Facebook SDK“ und die „Conversions API“ ein. Das „Facebook SDK“ wird im Unterschied zum „Meta Pixel“ nicht auf Webseiten platziert,

sondern in mobilen Apps eingebunden. Im Unterschied zum „Meta Pixel“ wird die „Conversions API“ nicht im Browser des Nutzers geladen, sondern sendet die Daten, die der Server des Webseitenbetreibers vom Nutzer empfängt, an die Beklagte. Die „App Events API“ ist das Äquivalent zur Conversions API im Bereich der Verwendung von Apps von Drittanbietern.

Hat der Nutzer gegenüber der Beklagten der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht zugestimmt, verwendet die Beklagte die Daten für diesen Benutzer nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Sie verwendet jedoch auch in diesem Fall die Daten, die von Drittunternehmen über Meta Business Tools gesendet werden, für andere Zwecke, nach Vortrag der Beklagten etwa „für Sicherheits- und Integritätszwecke“, einschließlich des Zweckes „der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta“.

Mit vorgerichtlichem Anwaltsschreiben vom 20.11.2023 forderte die Klägerin die Beklagte dazu auf, anzuerkennen, dass der Vertrag zwischen den Parteien nach rechtskonformer Auslegung eine Datenverarbeitung der streitgegenständlichen Drittquellendaten ohne wirksame Einwilligung grundsätzlich nicht zulasse; sich strafbewehrt zu verpflichten, Daten nur noch gemäß ausdrücklicher Weisung des Klägers zu verarbeiten und auf Aufforderung zu löschen beziehungsweise zu anonymisieren; bestimmte Auskunftspflichten anzuerkennen; sich strafbewehrt zur Unterlassung bestimmter Datenverarbeitungen zu verpflichten; und ein immaterielles Schmerzensgeld über 5.000,00 EUR bis zum 11.12.2023 zu zahlen.

Die Klägerin behauptet, sie nutze viele Webseiten und Apps, auf denen die „Meta Business Tools“ vorzufinden seien regelmäßig. Durchschnittlich verbringe sie zwei Stunden pro Tag im Internet, wobei sie sich vielfach mit Themen ihre Privat- und Intimsphäre betreffend beschäftige. Privat beschäftige sie sich etwa neun Stunden im Monat mit sensiblen Themen wie finanziellen, gesundheitlichen und politischen Themen, wobei sie das Internet auch zur Recherche bezüglich religiöser beziehungsweise weltanschaulicher, rechtlicher und die Sexualität betreffender Themen nutze. Sie fühle sich insbesondere überwacht und habe bei der Nutzung von Instagram und Webseiten im Internet ein ungutes Gefühl.

Die Klägerin hat zunächst fünf Hauptansprüche nebst weiteren vier Hilfsanträgen, letztere im Wege der Stufenklage, gestellt, wobei diesbezüglich auf die Anträge in der Klageschrift vom 02.04.2024 (Bl. 2 bis 4 d.A.) Bezug genommen wird.

Die Klägerin beantragt nunmehr mit Schriftsatz vom 16.12.2024,

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung

mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- Die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) Auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) In mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2023, zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin Webseiten besucht oder Apps verwendet habe, auf denen „Meta-Business-Tools“ zum Einsatz kommen.

Die Beklagte ist der Ansicht, maßgebliche Verantwortliche seien die die Drittunternehmen, die die Daten erheben und an Meta übermitteln. Ferner stützt sie sich auf eine Einwilligung der Nutzer nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, wobei eine streitgegenständliche Datenverarbeitung nicht vorgenommen werde, da die Klägerin nicht ausdrücklich gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt habe.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise, mit Ausnahme des Feststellungsantrags unter Ziffer 1. sowie des Antrags unter Ziffer 3., zulässig und insoweit überwiegend begründet.

I.

Das Landgericht Gießen ist gemäß Art. 79 Abs. 2 DSGVO international zuständig, da die Klägerin ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Buseck/Gießen hat und die Beklagte als Verantwortliche beziehungsweise Auftragsverarbeitende im Sinne der DSGVO in Anspruch genommen wird, wobei es zunächst nicht darauf ankommt, ob ihr diese Eigenschaft tatsächlich zukommt, dies ist eine Frage der Begründetheit der Klage. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG sowie Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO. In sachlicher Hinsicht gründet sich die Zuständigkeit auf §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, da der Streitwert die Summe von 5.000,00 EUR übersteigt.

Soweit die Klägerin mit ihrem Antrag unter Ziffer 1. die Feststellung begehrt, dass der Nutzungsvertrag zwischen den Parteien, die Verarbeitung im Einzelnen genannter personenbezogener Daten nicht gestatte, fehlt dem Antrag das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Interesse an der gerichtlichen Feststellung. Ist einem Kläger eine Klage auf Leistung sowohl möglich als auch zumutbar und erschöpft die Leistungsklage das Rechtsschutzziel, so fehlt dem Kläger das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Die auf Feststellung des Anspruchsgrundes gerichtete Feststellungsklage ist in einem solchen Fall aus Gründen der Prozessökonomie unzulässig (st. Rspr, vgl. BGH NJW-RR 2012, 1223; BGH NJW 1952, 740; Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, § 256 ZPO, Rn. 14). Vorliegend hat die Klägerin den Feststellungsantrag neben seiner Leistungsklage gerichtet auf Unterlassung und Löschung der in dem Feststellungsantrag genannten Daten gestellt, sodass bereits in diesem Rahmen über die Frage der Gestattung

beziehungsweise Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung gerichtlich entschieden wird und einer gesonderten Feststellung daneben keine eigenständige Bedeutung zukommt. Ein darüberhinausgehendes Interesse zusätzlich die Unzulässigkeit der bestrittenen Datenverarbeitung festzustellen, ist dabei weder vorgetragen noch ersichtlich.

Auch der Klageantrag unter Ziffer 3. ist bereits unzulässig, da die Klägerin insoweit die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes begehrt. Zwar statuiert Art. 18 DSGVO ein Recht auf Einschränkung einer (weiteren) Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person sowie daneben eine ergänzende Möglichkeit Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten auszuüben, indem unter Art. 18 Abs. 1 lit. c DSGVO die Einschränkungsmöglichkeit auch für den Fall vorgesehen ist, dass die betroffene Person ihre Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt. Hierbei handelt es sich allerdings um ein, die Artikel 16 und 17 DSGVO flankierendes, unionsrechtliches vorläufiges Schutz- und Sicherungsrecht zur Erhaltung des Speicherungs-„Status quo“ und damit um eine Ausprägung des einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage 2024, Art. 18 Rn. 2; Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 18 Rn. 3). Für eine Durchsetzung derartiger Ansprüche sieht die Zivilprozessordnung allerdings eine besondere Verfahrensart nach §§ 916 ff. ZPO vor. Auch verbieten es die Grundsätze der Äquivalenz und der effektiven Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nicht, auf das nationale Prozessrecht zurückzugreifen, da die DSGVO keine eigenen Verfahrensvorschriften enthält und nicht zu erkennen wäre, dass für den Betroffenen eine Durchsetzung seines in Art. 18 DSGVO normierten Rechts über den einstweiligen Rechtsschutz mit Nachteilen verbunden ist (grundsätzlich hierzu BeckOK-Datenschutzrecht, 52. Edition, Stand 01.02.2024, Art. 79 DSGVO Rn. 14).

Die objektive Klagehäufung ist gemäß § 260 ZPO zulässig.

II.

Soweit die Klage zulässig ist, hat sie in der Sache überwiegend Erfolg.

1. Unterlassungsanspruch

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Unterlassung der Verarbeitung der im Tenor aufgeführten Daten aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 17, 18 DS-GVO zu.

Aus dem generellen Regelungsziel der DS-GVO folgt, dass die Rechtsordnung grundsätzlich eine Möglichkeit für von rechtswidrigen Datenverarbeitungsvorgängen betroffenen Personen gegeben sein muss, gegen diese per Unterlassungsklage vorzugehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein entsprechender Anspruch entweder bereits aus der DS-GVO selbst, jedenfalls aber über die insoweit mögliche Anwendung nationalen Rechts.

Die Beklagte ist (Mit-)„Verantwortliche“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die durch die Verwendung der „Meta-Business-Tools“ erhobenen Daten. Demnach gilt als Verantwortlicher jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dabei kann eine Verantwortung auch ohne eigene Verarbeitung begründet werden. Es genügt mithin, die Einflussnahme auf die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung aus Eigeninteresse (Spoerr, in: BeckOK DatenschutzR, 51. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 18). Auch eine Bereitstellung von Infrastruktur zur Datenverarbeitung genügt (Spoerr, in: BeckOK DatenschutzR, 51. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 22). Indem die Beklagte die streitgegenständlichen „Business-Tools“ zur Erfassung, Speicherung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten der Nutzer bestimmter Webseiten und Apps entwickelt und bereitstellt sowie letztlich die durch die Nutzung der „Business-Tools“ übermittelten Daten jedenfalls speichert, entscheidet sie mit über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten. Daneben ist die Beklagte auch „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO, da sie im Auftrag der Drittwebseitenbetreiber personenbezogene Daten verarbeitet. Die Beklagte kann dem auch nicht entgegenhalten, dass die Daten letztlich von den Drittbetreibern erhoben und dann an sie weitergeleitet werden. Denn sie ist jedenfalls – ggf. neben den Drittbetreibern – mitverantwortlich. Nach dem unstreitigen Vortrag steht im Ergebnis fest, dass die Beklagte die durch die „Meta-Business-Tools“ erhaltenen Daten (von Drittwebseiten und/oder Apps) in jedem Fall verarbeitet, während die Nutzer der Plattformen der Beklagten lediglich die „Wahl“ haben, die Anzeige personalisierte Werbung gegen Zahlung einer Gebühr zu verhindern.

Eine Rechtfertigung für die streitgegenständliche Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung ist nicht gegeben, insbesondere liegt kein Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO vor. Eine Einwilligung der Klägerin für diese Form der Datenverarbeitung ist, insoweit zwischen den Parteien unstreitig, nicht gegeben. Vielmehr erfolgt diese Datenerhebung in jedem Fall und unabhängig davon, ob die Betroffenen hierin bei Aufruf der fraglichen Webseite oder App eingewilligt haben oder nicht. Lediglich hinsichtlich der Anzeige personalisierter Werbung auf Basis der „Business-Tools“ eröffnet die Beklagte der Klägerin eine Auswahlentscheidung. Ferner ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die Speicherung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Beklagten erforderlich sein könnte.

Die Rechtsverletzung der Klägerin stellt auch eine hinreichend konkrete und unmittelbare Bedrohung dar, welcher die Klägerin mit dem vorliegenden Unterlassungsanspruch begegnen kann. Die Gefahr droht insbesondere bei jedem Aufruf einer Drittwebsite, auf der die streitgegenständlichen „Business-Tools“ installiert sind, wobei die jeweilige Erhebung wie bereits ausgeführt unabhängig von einer etwaigen Einwilligung der Klägerin erfolgt. Ein weiterer Vortrag der Klägerin bezüglich der konkreten Drittwebseiten- und Apps war vorliegend nicht erforderlich.

2. Anspruch auf Löschung

Ein Anspruch der Klägerin auf Löschung der erhobenen Daten folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO i.V.m. § 259 ZPO. Aus der rechtswidrigen Datenerhebung folgt hiernach ein Anspruch auf unverzügliche Löschung.

Eine Anonymisierung der gespeicherten Daten kann die Klägerin demgegenüber nicht verlangen. Ein Anspruch auf Anonymisierung von Daten ist als solcher in der DSGVO weder ausdrücklich vorgesehen noch handelt es sich um ein Minus gegenüber der Datenlöschung nach Art. 17 DSGVO. Die valide Datenanonymisierung, d.h. die nachträgliche Aufhebung des Personenbezuges der in Rede stehenden Daten, setzt eine komplexe Analyse der zu anonymisierenden Daten und anderer verfügbarer Datensätze voraus; denn nur eine Anonymisierung, bei der der Personenbezug nicht ohne weiteres wieder hergestellt werden kann, ist eine valide Anonymisierung i.S. des DSGVO. Der mit dieser Analyse und dem Anonymisierungsvorgang selbst verbundene Aufwand ist einer Datenlöschung nicht notwendigerweise ebenfalls immanent. Schon aus diesem Grunde ist die Anonymisierung nicht als Minus in der Datenlöschung enthalten. Die Klägerin hat auch kein erkennbares berechtigtes Interesse daran, dass die in rechtswidriger Weise erhobenen bzw. verarbeiteten Daten in anonymisierter Form fortbestehen (vgl. LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24).

3. Androhung von Ordnungsmitteln

Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO. Der Rückgriff auf die nationale Vorschrift ist erforderlich, da die DSGVO mit der Sanktionsnorm in Art. 83 DSGVO keine äquivalente Regelung bereithält, die gleichermaßen geeignet ist, den Unterlassungstitel zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes durchzusetzen (vgl. LG Leipzig Endurteil v. 4.7.2025 – 5 O 2351/23, GRUR-RS 2025, 15264 Rn. 67).

4. Schmerzensgeldanspruch

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von 1.000,00 EUR wegen der durch die datenschutzrechtlichen Verstöße und der damit einhergehenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen entstandenen Schäden, Art. 82 DSGVO, § 823 Abs. 1, i.V.m. dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, § 253 Abs. 1 BGB. Insbesondere schließt Art. 82 DSGVO einen Anspruch aus nationalem Recht nicht aus, wie sich aus Erwägungsgrund 146 S. 4 der Verordnung ergibt.

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist als Schutzgut das Recht auf informationelle Selbstbestimmung herzuleiten, dass über den Schutz der Privatsphäre des einzelnen hinausgeht und ihm die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, BVerfGE 65, 1, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, BVerfG, Beschl. v. 06.07.2016 – 2 BvR 1454/13).

Eine Verletzungshandlung der Beklagten liegt durch ihre unrechtmäßige Datenverarbeitung vor. Die Praxis der Beklagten ist auch rechtswidrig. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Eine schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen und oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen, wobei Die Höhe der Geldentschädigung ist nach § 287 ZPO zu schätzen ist (vgl. BGH, Urt. v. 22.02.2022 – VI ZR 1175/20, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24).

Dabei bewertet das Gericht die persönlichen Einschränkungen der Klägerin durch die Datenschutzverstöße der Beklagten auch auf Grundlage der persönlichen Anhörung als eher gering, geht es ihr doch maßgeblich um ein Gefühl allgemeinen Unwohlseins bei der Nutzung des Internets sowie der mit der Datenerhebung und Datenspeicherung einhergehende Kontrollverlust über ihre Daten. Hingegen wirkten sich die anderen das Schmerzensgeld bestimmenden Faktoren erhöhend aus. Zwar ermöglicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die DSGVO ausschließlich einen Schadensersatz zum Zwecke des Ausgleichs, nicht auch zur Genugtuung, gleichwohl gilt diese Einschränkung nicht für einen

Schmerzensgeldanspruch nach den nationalen Vorschriften wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Daher konnte das Gericht berücksichtigen, dass die Beklagte diese umfassende Datenerhebung bewusst mit Gewinnerzielungsabsicht, rein aus ökonomischen Gesichtspunkten ausführt. Sie entwickelte die „Business-Tools“ und hat sie inzwischen auf einem breiten Anwendungsfeld zum Einsatz gebracht. Mit den erhobenen Daten erwirtschaftet sie Umsatz und Gewinn. Für sie streitende Grundrechtspositionen führt die Beklagte nicht an, solche sind auch nicht anderweitig erkennbar. Nicht unberücksichtigt gelassen hat das Gericht demgegenüber, dass Schmerzensgeld in Deutschland nur auf einen Ausgleich und eine Genugtuung abzielt – ein strafender Charakter, mit dem der Schädiger über die Höhe sanktioniert werden soll, ist der hiesigen Rechtsordnung im Rahmen des Schmerzensgeldes fremd. Bei Schmerzensgeldbeträgen in der von anderen Landgerichten ausgeurteilten Größenordnung von 5.000,00 EUR und darüber hinaus, wäre jedoch der strafende Charakter regelmäßig nicht nur nicht mehr von der Hand zu weisen, sondern vielmehr bestimmender Faktor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Gericht im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO eingeräumten (besonderen) tatrichterlichen Ermessens einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR für erforderlich, angemessen aber auch ausreichend.

5. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Ein Freistellungsanspruch im Hinblick auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht nicht. Zwar sind vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten grundsätzlich von dem Schadensersatzanspruch des Art. 82 Abs. 1 DSGVO umfasst. Bei dem vorgerichtlichen Vorgehen der Klägervertreter handelte es sich jedoch nicht um eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung. Den Klägervertretern musste aus der Vielzahl der von ihnen betreuten Mandate – ebenso wie dem Gericht – bekannt sein, dass die Beklagte auf außergerichtliche Aufforderungen hin zu keinerlei Erfüllung bereit ist. Die Klägervertreter mussten jedenfalls annehmen und die Klägerin darüber aufklären, dass ein zunächst nur auf die außergerichtliche Geltendmachung beschränktes Mandat nicht zielführend ist und nur unnötige Kosten verursacht. Es lag der Schluss nahe, die Ansprüche der Klägerin nur mittels Erhebung einer Klage realisieren zu können, so dass sich die Klägervertreter veranlasst gesehen haben mussten, sich unmittelbar ein unbedingtes Mandat zur Klageerhebung erteilen zu lassen (so auch LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 02.11.2023, Az. 6 O 2382/23, BeckRS 2023, 32830, Rn. 31).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.


Richterin